

GR_GERICHTE SV2 2025 21 vom 4. November 2025

GR Gerichte, 2025-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2025_21

FR: GR_GERICHTE SV2 2025 21 du 4 novembre 2025

IT: GR_GERICHTE SV2 2025 21 del 4 novembre 2025

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 4

/ 10 Graubünden, d.h. das Obergericht des Kantons Graubünden als örtlich zuständig (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung [EGzAVG/AVIG; BR 545.100] i.V.m. Art. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung [VOzEGzAVG/AVIG; BR 545.270]). Die sachliche Zuständigkeit des Obergerichts des Kantons Graubünden ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a VRG (BR 370.100). Als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer überdies berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen gerichtlicher Überprüfung auf (Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten (Art. 60 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG). 1.2. Nach Art. 43 Abs. 1 VRG entscheidet das Gericht in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streitwert CHF 10'000.00 nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben oder wenn ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist (Art. 43 Abs. 3 lit. a und b VRG). Ausgangspunkt für die Bemessung des Streitwerts ist vorliegend der versicherte Verdienst des Beschwerdeführers von CHF 1'965.00. Der versicherte Verdienst basiert auf 40 % einer Vollzeitbeschäftigung. Dieser Verdienst wird ihm zum Taggeldsatz von 80 % entschädigt (Art. 22 Abs. 1 AVIG; vgl. act. C.1). Dies entspricht gemäss Art. 40a AVIV einem Taggeld von CHF 72.45 (CHF 1'965.00 : 21.7 Tage x 0.8). Bei einer vom Beschwerdegegner auferlegten Einstellungsdauer von fünf Tagen in der Anspruchsberechtigung ergibt dies einen Streitwert von CHF 362.25 (5 Tage x CHF 72.45). Da der Streitwert somit unter CHF 10'000.00 liegt und die Streitsache nicht in Fünferbesetzung entschieden werden muss, ist die einzelrichterliche Zuständigkeit gegeben. 2. Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer zu Recht für fünf Tage in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenversicherungstaggeld eingestellt hat, weil er Kontrollvorschriften/Weisungen des RAV nicht befolgt hat. Dabei geht es um die Rechtmässigkeit der Anspruchseinstellung an sich wie auch um die ausgesprochene Einstellungsdauer von fünf Tagen. 3.1. Der Versicherte, der Versicherungsleistungen beanspruchen will, hat im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht alles Zumutbare zu unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist er verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb seines bisherigen Berufes. Er muss seine Bemühungen nachweisen können (Art. 17 Abs. 1 AVIG). Der Versicherte hat

E. 4.1

Zu prüfen bleibt, ob der angefochtene Einspracheentscheid auch hinsichtlich der Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung rechtmässig ist, d.h. ob der Beschwerdegegner mit der Einstellungsdauer von fünf Tagen dem Verschulden des Beschwerdeführers angemessen Rechnung getragen hat.

E. 4.2

Nach Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG bemisst sich die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung nach dem Grad des Verschuldens, das sich die versicherte Person vorwerfen lassen muss und beschlägt eine typische Ermessensfrage (vgl. Weisung AVIG ALE [AVIG-Praxis ALE], herausgegeben vom Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO], Stand 1. Juli 2024, Rz. D59 f., D72, D79). Die Einstellung dauert 1 bis 15 Tage bei leichtem Verschulden, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem Verschulden und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (vgl. Art. 45 Abs. 3 AVIV).

E. 4.3

Da es sich bei der Einstellungsdauer typischerweise um einen Ermessensentscheid handelt, bei dem den Verfügungsinstanzen ein grosser Ermessensspielraum zusteht, ist für das streitberufene Gericht bei der Beurteilung der Einstellungsdauer Zurückhaltung geboten. Es darf sein Ermessen nicht ohne triftige Gründe an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen, sondern muss sich bei der Korrektur auf Gegebenheiten abstützen können, welche eine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (vgl. etwa BGE 137 V 71 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_712/2020 vom 21. Juli 2021 E. 4.4; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 22 21 vom 30. August 2022 E. 3.1).

E. 4.4

Vorliegend schloss der Beschwerdegegner auf ein leichtes Verschulden des Beschwerdeführers wegen Nichtbefolgung von Kontrollvorschriften/Weisungen (unentschuldigtes Nichterscheinen zum Beratungsgespräch) und siedelte die Einstellungsdauer mit fünf Tagen gestützt auf Art. 45 Abs. 3 lit. a AVIV im untersten Drittel des dafür zulässigen Sanktionsrahmens von 1 - 15 Tagen an. Sie entspricht auch dem Einstellraster gemäss AVIG-Praxis ALE, welcher für das erstmalige Fernbleiben/Versäumnis ohne entschuldbaren Grund am Infotag, am Beratungs- oder Kontrollgespräch bei leichtem Verschulden fünf bis acht Einstelltage vorsieht (AVIG-Praxis ALE, Rz. D79.3.A1). Die angeordnete Einstellungsdauer von fünf Tagen ist somit nicht unverhältnismässig und nicht zu beanstanden. 5. Im Ergebnis erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom

E. 5

/ 10 auf Weisung der zuständigen Amtsstelle an Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen sowie an Fachberatungsgesprächen nach Absatz 5 teilzunehmen (vgl. Art. 17 Abs. 3 lit. b AVIG). Die verschiedenen damit verbundenen Pflichten sind als blosse Obliegenheiten nur insofern durchsetzbar, als deren Verletzung leistungsrechtliche Sanktionen in Form der Einstellung in der Anspruchsberechtigung (vgl. Art. 30 AVIG) nach sich zieht. Diese hat die Funktion einer Haftungsbegrenzung für Schäden, die die versicherte Person hätte vermeiden oder vermindern können. Als verwaltungsrechtliche Sanktion ist sie vom Gesetzmässigkeits-, Verhältnismässigkeits- und Verschuldensprinzip beherrscht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_468/2020 vom 27.

Oktober 2020 E. 3.1). 3.2. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist der Versicherte in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn er die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich wenn eine versicherte Person ein Beratungsgespräch nicht wahrnimmt (vgl. KUPFER BUCHER, in: Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung AVIG, 6. A. 2025, Art. 30 Ziff. 2.4, S. 193; vgl. überdies Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 22 42 vom 10. Februar 2023 E. 2.1). Soweit diese Bestimmung nicht die ausdrücklich dort genannten Tatbestände betrifft, hat sie die Funktion eines Auffangtatbestands. Als solcher erfasst sie sämtliche vorwerfbaren Verletzungen der Kontrollvorschriften und der Weisungen der zuständigen Amtsstelle, soweit ein bestimmtes Verhalten nicht durch einen eigenen Einstellungsstatbestand geregelt ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_709/2022 vom 14. September 2023 E. 3.3, 8C_468/2020 vom 27. Oktober 2020 E. 3.2, 8C_40/2019 vom 30. Juli 2019 E. 5.2). Eine solche Einstellung in der Anspruchsberechtigung setzt nicht (zwingend) den Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten der versicherten Person und der Verlängerung der Arbeitslosigkeit, mithin dem (auch) der Arbeitslosenversicherung entstandenen Schaden voraus. Vielmehr werden bestimmte Handlungen und Unterlassungen bereits dann sanktioniert, wenn sie erst ein Schadensrisiko in sich bergen (Urteil des Bundesgerichts 8C_468/2020 vom 27. Oktober 2020 E. 3.2 m.w.H.). 3.3. Die Art. 30 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 45 Abs. 3 AVIV sehen eine Leistungskürzung bereits bei leichter Fahrlässigkeit (leichtes Verschulden) vor (vgl. BGE 124 V 225 E. 4d; Urteil des Bundesgerichts 8C_339/2016 vom 29. Juni 2016 E. 4.3). 3.4. Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und

E. 6

/ 10 vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen. Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (oder der verfügenden Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auf Grund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (Urteil des Bundesgerichts 8C_563/2020 vom 7. Dezember 2020 E. 2.3 m.H.a. BGE 144 V 427 E. 3.2). 3.5. Der Beschwerdeführer hält fest, der Beschwerdegegner habe die Sachlage unzutreffend bewertet. Der Verschiebung des Beratungsgesprächs vom 21. Februar 2025 habe die Personalberaterin zugestimmt. Selbst wenn er sich entschuldigen wollte, sei er aufgrund der Nichtverfügbarkeit des B._____

dazu nicht in der Lage. Seitens des B. _____ sei am 21. Februar 2025 kein Vertreter anwesend gewesen, was auch der Übersetzer bestätigen könne. Das Fernbleiben vom Beratungstermin sei aufgrund aktiver Arbeitssuche erfolgt, was eine Pflicht gemäss Art. 17 Abs. 1 AVIG darstelle. Im Weiteren rügt der Beschwerdeführer die Verletzung von Verfahrensvorschriften, da die Verschiebung des Termins mit Zustimmung der Personalberaterin erfolgt sei und der Beschwerdegegner seine Beweise zur Terminteilnahme beim B. _____ unbegründet abgelehnt habe (act. A.1). 3.6. Der Beschwerdegegner führt in seiner Stellungnahme vom 20. Mai 2025 an, dass eine Terminbestätigung des B. _____ bis heute ausgeblieben sei und auch die E-Mail des Übersetzers vom 3. März 2025 diese nicht zu ersetzen vermöge. Es

E. 6.1

Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Das AVIG statuiert keine Kostenpflicht, womit diesbezügliche Beschwerdeverfahren in der Regel kostenlos sind. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe infolge mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 61 lit. fbis in fine ATSG). Da von Seiten des unterliegenden Beschwerdeführers weder Mutwilligkeit noch Leichtsinns vorliegen, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben.

E. 6.2

Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Parteikostenersatz zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

10 / 10 Es wird erkannt:

E. 7

/ 10 sei damit nicht erstellt, ob und wann am 21. Februar 2025 effektiv ein Vorstellungsgespräch mit dem B. _____ vereinbart gewesen sei (act. A.2). 3.7. Werden Weisungen oder Kontrollvorschriften der zuständigen Amtsstelle aus entschuldigen Gründen nicht befolgt, so müssen die Gründe, welche als Rechtfertigung für das Nichtbefolgen von Weisungen bzw. Kontrollvorschriften angeführt werden, durch Belege, welche ein Versicherter im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht beim Abklären eines Sachverhaltes beizubringen hat, erstellt sein. Die zuständige Amtsstelle darf sich dabei nicht mit blossen Behauptungen begnügen. Nur ein unentschuldigtes Nichteinhalten eines Termins genügt als Anlass für eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung, bildet mithin einen Einstellungsstatbestand. Der Versicherte ist in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn er die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt. Diese Bestimmung gilt ebenfalls, wenn er ein Beratungsgespräch nicht wahrnimmt (KUPFER BUCHER, a.a.O., Art. 30 Ziff. 2.4, S. 193 f.). 3.8. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11. Februar 2025 zu einem RAV-Beratungsgespräch am 21. Februar 2025 um 10:30 Uhr eingeladen (act. C.5) und dieses infolge eines (angeblichen) Vorstellungsgesprächs vom 21. Februar 2025 beim B. _____ auf den 28. Februar 2025 um 08.30 Uhr verschoben wurde (act. C.6). Im selben E-Mail vom 20. Februar 2025 der RAV-Personalberaterin, in welcher sie die Terminverschiebung bestätigte, wurde der Beschwerdeführer zugleich angehalten, eine Bestätigung für das Vorstellungsgespräch vom B. _____ zu verlangen (act. C.6). Aufgrund der Akten und der Ausführungen der Parteien ist sodann ausgewiesen, dass das besagte Vorstellungsgespräch nicht stattfand. In

der Aufforderung zur Stellungnahme vom 7. März 2025 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er dem Beratungstermin ohne Angabe von Gründen ferngeblieben sei und er die Möglichkeit habe, diesbezüglich allfällige Beweismittel einzureichen (act. C.8). Unbestrittenermassen reichte der Beschwerdeführer trotz Aufforderungen durch den Beschwerdegegner seither keinen Nachweis ein, welcher den Termin des Vorstellungsgesprächs bestätigt hätte. Dem Beschwerdegegner ist zuzustimmen, dass auch die Ausführungen des Begleiters in der E-Mail vom 3. März 2025 nicht das Gegenteil aufzuzeigen vermögen, ergingen sie doch mehrere Tage nach dem (angeblichen) Vorstellungstermin vom 21. Februar 2025 und stammten sie nicht aufforderungsgemäss vom B._____, sondern von einem Bekannten des Beschwerdeführers, welcher ihn als Betreuer und Übersetzer begleitete. Infolgedessen verfügte der Beschwerdegegner

E. 8

/ 10 basierend auf dieser Aktenlage die Einstellung der Anspruchsberechtigung von fünf Tagen (act. B.1, C.10). Für das streitberufene Gericht ist darin keine fehlerhafte Würdigung der Tatsachen durch den Beschwerdegegner erkennbar, wenn dieser aufgrund der vorliegenden Akten und Beweislage einen Entscheid fällt. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht hat der Beschwerdeführer eine Terminkollision zwischen dem RAV-Beratungsgespräch und einem Vorstellungsgespräch, welche zu einer Verschiebung des ersteren führt, durch das Beibringen von Belegen nachzuweisen. In Verkenntung dieser Tatsache und trotz expliziter Aufforderung zur Bestätigungseinholung durch den Beschwerdegegner hat der Beschwerdeführer keine Terminbestätigung beigebracht und ist damit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. In Anbetracht dessen ist denn auch nicht ersichtlich, welche Verfahrensvorschriften verletzt worden sein sollen, wenn der Beschwerdegegner die Beweise würdigte und zum Schluss gelangte, dass diese nicht zu beweisen vermögen, dass der Beschwerdeführer den RAV-Beratungstermin vom 21. Februar 2025 tatsächlich aufgrund eines Vorstellungsgesprächs nicht wahrnehmen konnte. In antizipierter Beweiswürdigung erübrigt sich auch eine Befragung des Betreuers und Übersetzers, da von weiteren Abklärungen keine entscheidrelevanten Resultate zu erwarten wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_181/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 9 m.w.H.). 3.9. Infolgedessen besteht ein Einstellungstatbestand im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG, da der Beschwerdeführer einer Weisung des RAV nicht Folge leistete, indem er keinen Nachweis für das Vorstellungsgespräch vom 21. Februar 2025 einreichte.

E. 9

/ 10

E. 11

April 2025 somit als rechtens und die Beschwerde ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.